

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Betriebsstätte Firma Röhrig“

Stellungnahme zum Schreiben von Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, vom 23. April 2021 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bezüglich des Nachweises der Schleppkurven (Bemessungsfahrzeug Sattelschlepper) im Bereich des Knotenpunkts K723 / Deponiestraße

Ergänzend zu der „Verkehrsuntersuchung zum Anschluss der geplanten Bebauung „Firmen Röhrig“ über die Deponiestraße an die K723“ vom 25. März 2019 (Fischer-Schlemm), in der ein Ausbau des Knotenpunkts K723 / Deponiestraße gemäß **Abbildung 1** mit einem Linksabbiegetyp LA4 vorgeschlagen wird, werden – entsprechend der Forderungen von Hessen Mobil vom 23.4.2021 – nachfolgend die Fahrkurven (Schleppkurven) von ab- und einbiegenden EU-Sattelzügen (Sattelschleppern) dargestellt und erläutert.



Abbildung 1: Gestaltungsvorschlag für den Anschlussknotenpunkt der Deponiestraße an die K723 (aus der Verkehrsuntersuchung zum Anschluss der geplanten Bebauung „Firmen Röhrig“ über die Deponiestraße an die K723“ vom 25. März 2019 (Fischer-Schlemm))

Gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL), Abschnitt 6.4.5, darf bereits bei einem Linksabbiegetyp LA3 „*bei geringem Aufkommen von Fahrzeugen des Schwerverkehrs (< 2 Fahrzeuge/h) beim Nachweis der Befahrbarkeit mit Hilfe von Schleppkurven die benachbarten Fahrstreifen mitbenutzt und die Fahrweise 2 zugrunde gelegt werden.*“ Beim vorliegenden Knotenpunkt K723 / Deponiestraße trifft dies zu (s. Verkehrsuntersuchung vom 25.3.2019).

Abbildung 2 weist durch die Fahrkurve (Schleppkurve) eines rechtsabbiegenden EU-Sattelzugs aus Richtung Usingen die erforderlichen Flächen nach. Der Gegenfahrstreifen der Kreisstraße braucht nicht in Anspruch genommen zu werden. Auch für einen linksabbiegenden Sattelzug steht ausreichend Fahrfläche zur Verfügung (s. **Abbildung 3**).



Abbildung 2:

Fahrkurve (Schleppkurve) eines rechtsabbiegenden EU-Sattelzugs (Sattelschleppers)

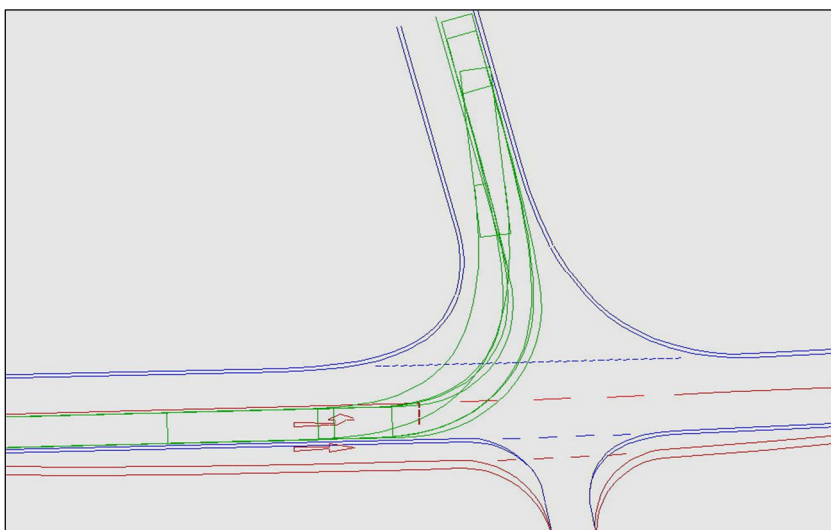


Abbildung :

Fahrkurve (Schleppkurve) eines linksabbiegenden EU-Sattelzugs (Sattelschleppers)

Ein Überfahren von Gegenfahrstreifen ist bei einem vom Depot kommenden linkseinbiegenden Sattelzug nicht erforderlich (s. **Abbildung 4**).

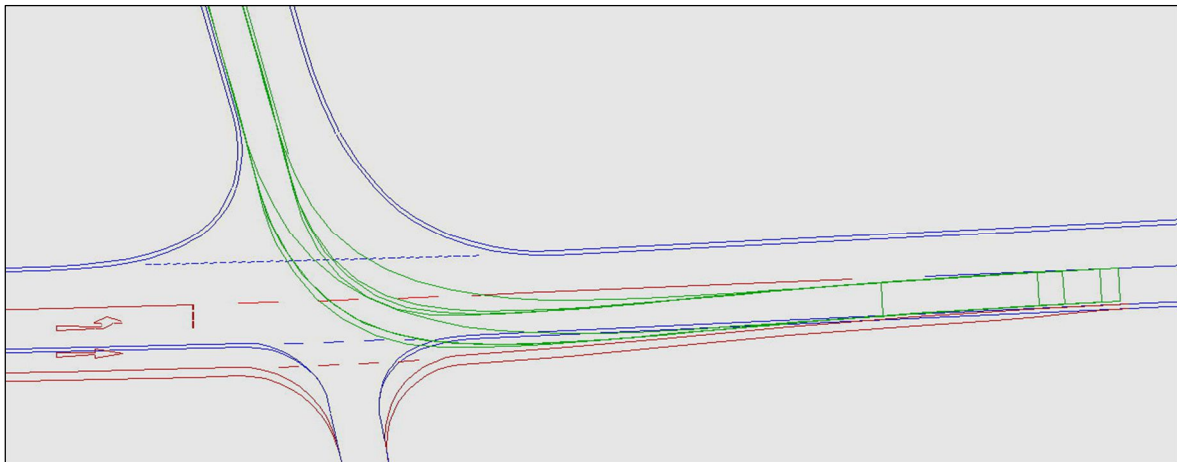


Abbildung 4: Fahrkurve (Schleppkurve) eines linkseinbiegenden EU-Sattelzugs (Sattelschleppers)

Beim Rechtseinbiegen vom Depot in Richtung Hausen-Arnsbach überstreift ein EU-Sattelzug die Aufweitung des Aufstellbereichs für linksabbiegende Fahrzeuge. Für durchgehende Kraftfahrzeuge von Hausen-Arnsbach nach Usingen steht ein ca. 2,75 m breiter Fahrbereich zur Verfügung. Entsprechend des Auszugs aus den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL) (s. Seite 2 oben) ist dies zulässig.

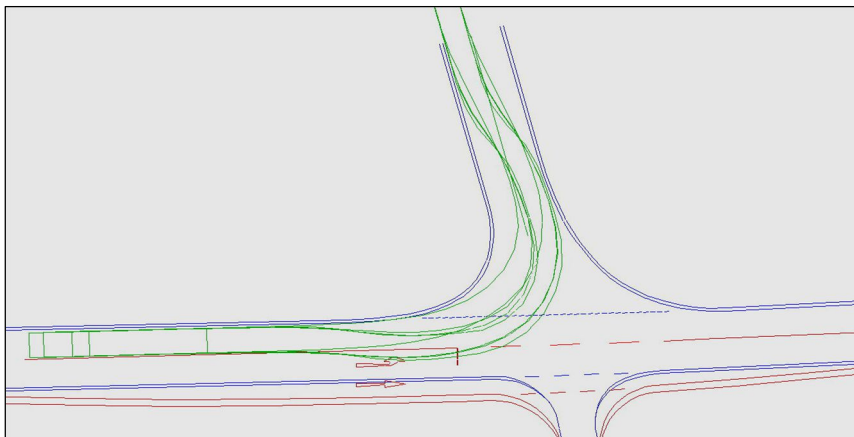


Abbildung 5:
Fahrkurve (Schleppkurve) eines rechtseinbiegenden EU-Sattelzugs (Sattelschleppers)

Die dargelegten Fahrkurven (Schleppkurven) im Bereich des Knotenpunkts K723 / Deponiestraße weisen nach, dass dort die Verkehrssicherheit nach der in Abbildung 1 aufgezeigten Umgestaltung gewährleistet ist.

Gießen, den 16. Mai 2021